(Name)

(Funktion)

(zu §§ 72 Absatz 1 und 83 Absatz 2) An den Stadtwahlleiter¹) An den Wahlbereichsleiter des Wahlbereichs Bremen 2) Wahlvorschlag der (Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung) für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen am im Beiratsbereich 1. Aufgrund der §§ 17 ff. in Verbindung mit §§ 42 und 45 des Wahlgesetzes und des § 72 der Landeswahlordnung 1) / Aufgrund der §§ 17 ff. in Verbindung mit §§ 48 und 51 des Wahlgesetzes und des § 83 der Landeswahlordnung²⁾ werden als Bewerber vorgeschlagen: Lfd. Familienname Beruf oder Anschrift (Hauptwohnung) Geburtsdatum Nr. Straße, Hausnummer Vornamen³ Stand⁴⁾ Postleitzahl, Wohnort Geburtsort 1 2 usw 2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist: (Familienname, Vomame) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail) Stellvertretende Vertrauensperson ist: (Familienname, Vomame) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon, E-Mail) Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwarZustimmungserklärungen und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerber, a) ... Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber, b)Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner⁵⁾, c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nebst d) Versicherungen an Eides statt (§ 19 Absatz 6 des Wahlgesetzes), e) ein den Vorgaben des § 28 Absatz 6 BremLWO entsprechendes Logo in elektronischer Form. (Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des zuständigen Vorstandes)⁶⁾

1) Im Wahlvorschlag für die Beiratswahl zu streichen.

(Name)

(Funktion)

- 2) Im Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu streichen.
- 3) Je Bewerber ist mindestens ein Vorname anzugeben; maximal dürfen zwei Vornamen je Bewerber angegeben werden.
- 4) Je Bewerber darf maximal ein Beruf oder Stand angegeben werden; bei Bewerbern, die Mitglied der Bürgerschaft, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind, kann die Mitgliedschaft in dem Gesetzgebungsorgan anstelle oder zusätzlich zur Angabe des Berufs mit dem betreffenden Namenszusatz "MdBB", "MdB" oder "MdEP" angegeben werden.

(Name)

(Funktion)

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag, in der Bürgerschaft oder in der Stadtverordnetenversammlung/in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des für das Gebiet der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen für das Gebiet der Stadt Bremen bzw. der Bremerhaven satzungsmäßig zuständigen Vorstand, so muss der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.